

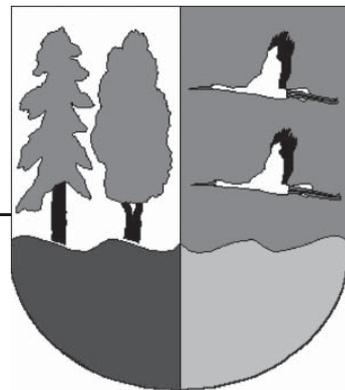
# AMTSBLATT

## für die Gemeinde Oberkrämer

Jahrgang 14

Oberkrämer, den 18.09.2015

Nr. 5



### Impressum

**Herausgeber:** Gemeinde Oberkrämer, Der Bürgermeister, Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer, Tel.: (03304) 39 32 0, Fax: (03304) 39 32 39

**Verantwortlich für die amtlichen und nichtamtlichen Textbeiträge sowie redaktionelle Bearbeitung:** Hauptamt: Martina Hübner, Tel.: (03304) 39 32 42

**Anzeigenannahme und Druck:** Osthavelland-Druck Velten GmbH, Luisenstraße 45, 16727 Velten  
Montag bis Freitag: 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Tel.: (0 33 04) 39 74-0, Fax: (0 33 04) 39 74 23, e-mail: osthavelland-druck@kunde.inter.net

**Auflage:** 4.500

### **Bezugsmöglichkeiten:**

Das Amtsblatt für die Gemeinde Oberkrämer liegt nach seinem Erscheinen kostenlos in der Gemeindeverwaltung, Perwenitzer Weg 2 in 16727 Oberkrämer aus. Es ist außerdem bei der Gemeinde Oberkrämer gegen Erstattung der Portokosten zu beziehen.

**Amtliche Mitteilungen**

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge gemäß § 38 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und § 40 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Gemeinde Oberkrämer am 08. November 2015.....	2
Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen.....	3
Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ (Körperschaft des öffentlichen Rechts) .....	4

**Amtliche Mitteilungen**

**Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge gemäß § 38 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und § 40 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Gemeinde Oberkrämer am 08. November 2015**

Der Wahlausschuss der Gemeinde Oberkrämer hat in seiner Sitzung am 08. September 2015 für die oben bezeichnete Wahl folgende Wahlvorschläge zugelassen:

	Bewerber	Name des Wahlvorschlagträgers	Kurzbezeichnung
1.	Leys, Peter Geburtsjahr: 1955 Bürgermeister Perwenitzer Weg 18 16727 Oberkrämer	<b>Bürger für Oberkrämer</b>	<b><u>BfO</u></b>
2.	Schneider, Carsten Geburtsjahr: 1965 Ärztlicher Leiter/Prokurist Koppehof 14 b 16727 Oberkrämer	<b>Sozialdemokratische Partei Deutschlands</b>	<b><u>SPD</u></b>
3.	Ditt, Jörg Geburtsjahr: 1960 Kaufmännischer Leiter Grünstraße 10 16727 Oberkrämer	Listenvereinigung „ <b>Das Bündnis der Zukunft für ein transparentes, soziales und offenes Oberkrämer - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN / DIE LINKE / Freie Wähler Oberhavel</b> “ BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B90), DIE LINKE (DIE LINKE), Freie Wähler Oberhavel (FWO)	

Oberkrämer, 18.09.2015  
S. Großmann  
Wahlleiterin

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen**

**für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Gemeinde Oberkrämer am 08. November 2015 sowie eine eventuell notwendig werdende Stichwahl am 29. November 2015**

1. Das Wählerverzeichnis zu den o. g. Wahlen für die Wahlbezirke der Gemeinde Oberkrämer liegt in der Zeit vom 19.10.2015 bis 23.10.2015 bei der

**Gemeinde Oberkrämer,  
Perwenitzer Weg 2,  
16727 Oberkrämer,  
Meldebehörde Zi. 1 und 1a**

nach Maßgabe des § 23 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes i. V. m. § 19 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung zu jedermanns Einsicht aus.

Die Einsichtnahme ist zu den allgemeinen Öffnungszeiten wie folgt möglich:

**Montag**  
von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und

**Dienstag**  
von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

**Donnerstag**  
von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

2. Wer seine Angaben im Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Auslegungsfristen, spätestens bis zum 23.10.2015, 12:00 Uhr bei der zuständigen, o. g. Wahlbehörde Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum 18.10.2015 eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Auf Antrag werden:
- wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets (Gemeinde Oberkrämer) liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben,
  - wahlberechtigte Personen, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten und dies in ihrem Antrag der Wahlbehörde in geeigneter Weise glaubhaft machen,
  - wahlberechtigte Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen.

in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahl ist schriftlich oder zur Erklärung zur Niederschrift bis spätestens am 24.10.2015 bei der zuständigen Wahlbehörde zu stellen.

Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das

Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) des Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen.
6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:
- a) eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
  - b) eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
- wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses oder die Einspruchsfrist versäumt hat oder
  - ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
  - wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde Oberkrämer gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten zu den unter Pkt. 1 genannten Öffnungszeiten beantragt werden. **Bis zwei Tage vor der Wahl** (06.11.2015) können Wahlscheine **bis 18:00 Uhr** bei der zuständigen Wahlbehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

In den Fällen nach Pkt. 6 a) und b) können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:
- einen amtlichen weißen Stimmzettel für die Wahl,
  - einen amtlichen rosa Stimmzettelumschlag/Wahlumschlag für die Wahl,
  - einen amtlichen grünen Wahlbriefumschlag für die Wahl mit der Anschrift der Wahlleiterin,
  - ein Merkblatt für die Wahl.
8. Bei der Briefwahl hat der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr bei der Wahlleiterin, in dessen Wahlbereich der Wahlschein ausgestellt worden ist, eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Der jeweilige Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:

- den Wahlschein,
  - in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag/Wahlumschlag den Stimmzettel.
9. Im Falle einer eventuell notwendig werdenden Stichwahl am 29. November 2015 gilt:

- Das Wählerverzeichnis der Hauptwahl wird fortgeschrieben. Personen, die erst für die eventuell notwendig werdende Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein.
- Wahlberechtigten Personen, die für die Hauptwahl einen Wahlschein erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein ausgestellt, es sei denn, aus ihrem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk (Wahllokal) wählen wollen.

- Wahlscheine für die Stichwahl können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 27.11.2015, 18:00 Uhr bei der Wahlbehörde beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15:00 Uhr gestellt werden.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

Oberkrämer, 18.09.2015  
S. Großmann  
Wahlleiterin

**Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“  
(Körperschaft des öffentlichen Rechts)**

*Verbandssitz: 16559 Liebenwalde, Mittelstraße 12  
Telefon: 033054/209980; Fax: 033054/2099819  
E-Mail: mail@wbv-schnelle-havel.de*

In der Zeit von August 2015 bis Februar 2016 führen der Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ und die von ihm beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung durch.

In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen, zur Sicherung des Wasserabflusses, kann die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Im Sinne der Regelung des § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Gemäß § 41 WHG und § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG), haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, das Räumgut ablegen und auf den Grundstücken einebnen.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und -entwicklung nicht beeinträchtigt wird!

Zuwiderhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

Die Breite der Gewässerrandstreifen beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,0 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts.

In Vorbereitung dieser Unterhaltungsmaßnahmen bitten wir alle Anlieger, die freie Zufahrt zum Gewässer zu gewähren, indem z. B. Durchfahrten geöffnet und ortsveränderliche Koppelzäune, Hochsitze etc. aus dem Gewässerrandstreifen heraus gesetzt werden.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder dem vorgenannten Uferbereich ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig. Unabhängig davon müssen Anlagen, die durch die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten (Grenzsteine, Rohrleitungs- oder Dräeinläufe u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“, Mittelstraße 12, 16559 Liebenwalde.

Liebenwalde, den 16.07.2015  
gez. Frodl  
Geschäftsführer

---

Ende der amtlichen Mitteilungen

---